

# Johannisburger Kreisblatt Obvodu Jansborskiego

Redigirt vom Landrath.

Verwahrt durch den Landrath.

Johannisburg, den 5. September 1857.

## N<sup>o</sup> 36.

Jansbork, dnia 5. Września 1857.

### Bekanntmachungen.

314. Zur Beachtung für die H. Landgeschworenen u. Guts- resp. Orts-Vorstände.

Die Guts- und Ortsvorstände werden hierdurch aufgefordert, die Consignationen der decempflichtigen Personen schleunigst aufzunehmen und sind solche von den Gutsvorständen direct an die betreffenden Kirchen-Gemeinde-Räthe und von den Ortsvorständen an die betreffenden Hrn. Landgeschworenen spätestens zum 20. September cr. einzusenden, widrigenfalls die kostenpflichtige Abholung derselben verfügt werden müßte. Die Hrn. Landgeschworenen werden hierdurch autorisirt resp. angewiesen, die bis zum 20. September cr. ihnen nicht zugestellten Consignationen von den sämigen Ortsvorständen kostenpflichtig abzuholen und die ganze Sammlung der Consignationen spätestens zum 1. Oktober cr. an die Hrn. Geistlichen abzusenden, daß dieses geschehen, in gleicher Frist hier anzuzeigen. In die Decems-Consignationen sind sämmtliche Einwohner aufzunehmen, für deren richtige Angabe die Haus- und Familien-Väter verantwortlich bleiben. Die Richtigkeit der Angaben muß vom Orts-Vorstande bescheinigt und die Consignation nach dem vorgeschriebenen Schema angefertigt werden. Die Einwohner katholischen Glaubens sind von der Entrichtung des Personal-Dezems befreit. Schließlich werden die Herren Lehrer dringend ersucht, den Ortsvorständen bei Ausstellung der Consignation hilfreich zur Seite zu stehen. Gegen diejenigen Ortsvorstände, welche dezempflichtige Personen übergeben, wird nnnachlässig eine Ordnungsstrafe von 3 Rthl. festgesetzt und eingezogen werden. Im Falle eine Nachrevisiön nothwendig und dabei ermittelt werden sollte, daß die Schulzen dezempflichtige Personen verheimlicht und nicht consignirt haben, wer-

### Obwieszczenia.

Dla uwagi panów lantsepóm, zastepców majetków i Wóytów.

314. Nakazuje się Wóytem, aby spis osób dziesięcinę płacić powinowatych jak najprędzej zrobili i na 20. Września r. b. panom lantsepóm podali. Od niedbaleg talowg spis na kost ich będzie odebrany. Do talowego spisu dziesięcin trzeba wshstkich mieszkańców napisać, i jest każdy obcić famelii za rzetelne podanie swych domaczy odpowiedzialnym. Akuratność tego spisu musi być od Wóyta zaświadczoną i wedle przepisu podanie takowe zrobione być musi. Katolicy są od płacenia dziesięciny uwolnieni. Któryby się Wóyt miał ponsewająt osobę jaką zatait, takomy podpadnie karze zapłacenia 3 talarow. Gdy się odbedzie rewizya dla przefonania, czy nikogo nie opuśczone, a miałoby się pokazać, iż Wóyt który kogo zatait, aby go uchronić od płacenia dziesięciny, tedy od talowego Wóyta niedbalego będg zagnanię kosta rewizyi i dziesięciny.

Jansbork, dnia 3. Września 1857.

Landrat de Hippel.

*Johannisburger*

den die Kosten der abgehaltenen Revision sowohl als auch die Dezembeträge von dem betreffenden pflichtvergesenen Schulzen eingezogen werden.

Johannisburg, den 3. September 1857.

Der Landrath v. Hippel.

**315. Zur Beachtung für die Hrn. Klassensteuer-Erheber.**

Unter Hinweis auf die Kreisblatts-Versfügung vom 23 April 1853, welche nachrichtlich und zur Beachtung unterm 22. März 1855 im Kreisblatt Nro. 13. Seite 173 abgedruckt ist werden die Herren Erheber wiederholt angewiesen, rechtzeitig die Abgangsbeldge über die eingetretenen Abgänge zu beschaffen, sowie die ihnen zugehenden Beldge nach vorschriftsmäßiger Ausfüllung schleunigst zurückzusenden. Die Beldge an die im hiesigen Kreise vorhandenen Erheber sind den Letzteren direct, dagegen die Beldge über Personen, welche nach andern Kreisen verzogen sind, an die betreffenden Königl. Landrathsämter per Couvert abzusenden, was die Hrn. Erheber beachten wollen.

Johannisburg, den 27. August 1857. Der Landrath v. Hippel.

**316. Zur Beachtung für die Hrn. Polizei-Verwalter, Magisträte, Gensdarmen, Landgeschworenen und Orts-Vorstände sowie für die Reservisten und Landwehrmänner.**

Zur Anbringung von Anträgen der Reserve- und Landwehrmannschaften behufs ihrer Verziehung in die Klasse der Reklamanten bei der Klassifikation pro November bis April d. J. steht auf Sonntagabend, den 24. Oktober cr. Vorm. 9 Uhr im hiesigen Casino-Localer Termin an, an welchem Tage die Prüfung und Entscheidung der angebrachten Reklamationsanträge durch den Hrn. Landwehr-Bataillons-Commandeur und den unterzeichneten Landrath erfolgen wird.

Denjenigen Mannschaften, welche Anträge auf Zurückstellung formirt haben, bleibt es überlassen, diesen Termin wahrzunehmen. Es werden indessen alle diejenigen Mannschaften, welche für die oben bezeichnete Zeit nach dem Befehle vom 26. Oktober 1850. einen rechtmäßigen Anspruch auf Zurückstellung für den Fall einer Mobilmachung zu haben glauben, hiedurch angewiesen, sich mit ihrem diesfälligen Antrage spätestens zum 1. Oktober cr. mit ihren Vätern versehen aus den Kirchspielen Arys, Eckersberg, Drogallen, Rosinsko, Bialla und Kumisko bei dem betreffenden Hrn. Polizei-Verwalter, aus den Kirchspielen Johannisburg, Gehsen und Schuroscheln bei den betreffenden Hrn. Gensdarmen zu melden und die den gesetzlichen Anspruch auf Zurückstellung begründenden Beweise denselben zu beschaffen. Meldungen nach dem 1. Oktober cr. können von den Hrn. Polizeiverwaltern und Gensdarmen nicht mehr berücksichtigt werden. Die Mannschaften, welche in den Städten Johannisburg, Arys und Bialla wohnhaft sind, haben sich mit ihrem Antrage an den Magistrat zu melden. Die von den Mannschaften bei den Magisträten resp. Polizeiverwaltern und Gensdarmen angebrachten Reklamationsgesuche sind sämmtlich in eine Nachweisung aufzunehmen, welche nach dem untenstehenden Schema anzufertigen ist; die einzelnen Rubriken (mit Ausschluß der Rubriken 1, 3, 12 u. 14) sind nach vorheriger Prüfung und Feststellung der Verhältnisse von den Magisträten resp. den Hrn. Polizeiverwaltern und Gensdarmen speciell auszufüllen und haben insbesondere die Hrn. Polizeiverwalter durch Vernehmung der resp. Ortsvorstände und anderer zuverlässigen Personen die Richtigkeit der von den Reklamanten angegebenen Verhältnisse genau festzustellen. Die geschlossenen Nachweisungen sind demnach von den Magisträten resp. den Hrn. Polizeiverwaltern jedenfalls spätestens zum 10. Oktober hieher einzureichen.

Es werden die Magisträte veranlaßt, auf ortsübliche Weise diese Verfügung zur Kenntniß der Beteiligten zu bringen. Die Herren Gensdarmen dagegen haben die Ortschulzen ihres Bezirks sofort anzuweisen, in einer schleunigst zu berufenden Dorfsversammlung diese Verfügung zur Kenntniß der beteiligten Ortsbewohner zu bringen.

Schließlich werden die Hrn. Magistrats-Dirigenten und sämmtliche Hrn. Landgeschworenen sowie diejenigen Ortsvorstände aus deren Ortschaften Mannschaften Anträge auf Zurückstellung formirt haben, angewiesen, sich Sonntagabend den 24. Oktober cr. Morgens 8 Uhr hier einzufinden und bei dem Unterzeichneten zu melden. Gegen den Ausbleibenden wird unnachlässig eine Ordnungsstrafe von 1 Rthl. festgesetzt werden.

Die qu. Nachweisungen aus dem vorigen Jahre werden den Hrn. Polizeiverwaltern und Gensdarmen zum etwaigen Gebrauche per Couvert zugestellt werden.

Johannisburg, den 1. September 1857.

Der Landrath v. Hippel.

1. Nro.	2. Dienst-kategorie	3. Klasse nach der Klassifikation.	4. Vor- u. Zunamen.	5. Wohnort und Kirchspiel.	6. Stand und Gewerbe.	7. Verheirathet.	8. Zahl und Alter der Kinder.	9. Besitzt ein Grundstück oder treibt ein Gewerbe, ist verschuldet.
10.	11.	12.	13.	14.				
Namen und Alter der in demselben Haushalte eventl. vorhandenen Eltern.		Sonstige in demselben Haushalt befindlichen Personen.		Bemerkungen der Kameraden.	Gutachten des Ortsvorstandes und Landgeschworenen resp. Gensdarmen.		Entscheidung der Prüfungs-Commission pro Herbst.	

**Da uwagi Wóytow, rezerwistów i landwerców.**

Da wobania wniosków rezerwistów i landwerców o uwolnienie jest na Sobote 24. Października b. r. przed południem o 9. godzinie w tutajszej kasynie termin, w którym batalionowy Komendant landwery i podpisany Lantrat wnioski takowe rozstrzącać będą. Ci więc, którzy myśleć mieć prawo tem czasem od wojska podczas poboru być uwolnionemi, niechaj nappóźniej do 1. Października b. r. z parafii Drzeka, Skartowa, Drogalów, Rożniśka, Bialy i Kumiska do swych panów Zarządcom policyjnych, a z parafii Jansborka, Gieszni i Turzeli do tyższych się panów Jandarmow zgłoszą. Ci co w miastach Jansborku, Drzeka i Bialy mieszkają, mają się z wnioskami swemi do Magistratu udać. W teniu nakazuje się Wóytom z których gmin wnioski o uwolnienie są wobane, aby się stawili na termin w Sobote 24. Października b. r. o 8. godzinie, i u podpisanego Lantrata meldowali. Niedbalych trafi fara porządowa 1 Talara.

Jansbork, dnia 3. Września 1857.

Lantrat de Hippel.

**317. Die Aufhebung der Grenzsperr-Maafregeln gegen die Kinderpest betreffend.**

Da die Kinderpest in denjenigen Provinzen des russischen Reichs, welche an den diesseitigen Verwaltungsbezirk grenzen nunmehr vollständig erloschen ist, so heben wir die auf Grund des §. 2. des Gesetzes vom 27. März 1836. durch unsre Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22. v. Mts. angeordneten Einschränkungen des Grenzverkehrs mit dem heutigen Tage wieder auf.

Es bleibt dagegen noch das durch die Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten vom 8. November 1856. (Amtsblatt von 1856. S. 283.) für die ganze Ausdehnung der Grenze der Provinz Preußen gegen Rußland und Polen erlassene Einfuhrverbot von rohen, gesalzenen und trocknen Rindhäuten und allen übrigen Abfällen von Rindvieh bis auf Weiteres bestehen.

Uebrigens kommen die im §. 1. der Allerhöchsten Verordnung vom 27. März 1836. hinsichtlich des Steppenviehs angeordneten Maafregeln uneingeschränkt zur Anwendung.

Gumbinnen, den 20. August 1857.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

**318. Die Lieferung der Fourage für die im hiesigen Kreise stationirten Gensdarmen für das Jahr 1858 soll dem Mindestfordernden überlassen werden. Hiezu habe ich einen Licitations-Termin auf**

**Dienstag den 15ten September cr. Nachmittags 5 Uhr**

im landrätlichen Bureau anberaumt und lade Lieferungs-Unternehmer mit dem Bemerkten hiedurch ein, daß die Licitation um 6 Uhr Abends geschlossen und auf Nachgebote kein Rücksicht genommen werden wird.

Johannisburg, den 25. August 1857.

Der Landrath v. Hippel.

**319. Der hinter dem Loßmann Samuel Listarcz in Nro. 34 Seite 165 erlassene Steckbrief ist erledigt.**

Johannisburg, den 26. August 1857.

Der Landrath v. Hippel.

**320.** Es sind vereidigt worden, die  
Grundbesitzer:

1. Adam Jakubczyk als Dorfschulze von Ja-  
lubben, 2. Wilhelm Sczepanski als Schulze u.  
3. Adam Kostel als Dorfschöppe von G. Zwal-  
tinen, 4. Adam Sparta u. 5. Wilhelm Kar-  
koska als Dorfschöppe von Soldahnen, 6. A-  
dam Synofzyl als Schulze u. 7. Johann Nie-  
dzolka u. 8. Jakob Janzyl als Dorfschöppe  
von Lyssaken,

was hierdurch bekannt gemacht wird.

Johannisburg, den 3. September 1857.

Der Landrath v. Hippel.

**320.** Przystęga są zobowiązane po  
sędziowie:

1. Adam Jakubczyk za Wójtę w Jakubach, 2.  
Wilhelm Sczepanski za Wójtę a 3. Adam Ko-  
stel za ławnika w Duijch Gwalinach, 4. Adam  
Sparta i Wilhelm Karoska za ławniki w Sol-  
danach, 6. Adam Synofzyl za Wójtę a 7.  
Jan Niedzółka i 8. Jakob Janzyl za ławnik-  
w Lyssakach.

co się do wiadomości podaie.

Jansbork, dnia 3. Września 1857.

Landrat de Hippel.

**321.** Die Ortsarme Regina Czielsenky oder Koslowski hat sich vor etwa zwei  
Wochen aus ihrem Wohnort Dombrowken entfernt. Sämmtliche Orts-Vorstände resp. Polizeibeamten  
werden ersucht, auf selbige zu vigiliren und sie im Betretungsfalle an das Schulzen-Amt zu Dom-  
browken abzuführen. Johannsburg, den 25. August 1857. Der Landrath v. Hippel

**322.** Der unten näher signalisirte Dienstjunge Carl Brod hat am 27. Juli cr.  
seinen Dienst bei dem Gutsbesitzer Andreas in Schönberg heimlich verlassen und dabei folgende dem  
Kutscher Marquard gehörige Sachen aus dessen verschlossenem Kasten entwendet: 3 Ellen neues  
rothbuntes wollenes Zeug, ein weißlattunes Halstuch in welchem 7 Sgr. 6 Pf. eingewickelt gewesen  
sind, 3 lange Peitschen 1 Hemde und diverse Knöpfe.

Die Königl. Polizeibehörden, Gensdarmen und Ortsvorstände ersuche ich auf den Carl Brod  
und die gestohlenen Sachen zu vigiliren, dieselben im Betretungsfalle anzuhalten, und davon hierher  
oder der hiesigen Königl. Staats-Anwaltschaft Mittheilung zu machen.

Signalement: Carl Brod ist 17 Jahre alt, 4 Fuß 3 Zoll groß, hat tiefliegende blaue Au-  
gen, dunkelblondes Haar und spricht deutsch und polnisch. Bekleidet ist derselbe mit einer blauen  
Jacke, von buntem Kessel, grauen Drellhosen, einer zerissenen Weste, einer schwarzen Mütze ohne  
Schirm, einem Hemde von weißem Kessel mit einem rothen Kreuz gezeichnet und führt ein ebensol-  
ches zweites Hemde ohne Zeichen mit sich.

Sensburg, den 12. August 1857.

Der Landrath.

**323.** Der Knecht Michael Tantius aus Gr. Schiemanen und die Magd Ca-  
tharina Tantius aus Waldpusch, welche wegen einfachen Diebstahls Ersterer zu einer 6wöchentlichen  
und Letztere zu einer 2monatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt worden sind, haben ihren Aufenthalts-  
ort heimlich verlassen.

Es werden daher alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes hierdurch er-  
sucht, auf dieselben Acht zu haben, sie im Betretungsfalle festzunehmen und an die nächste Gerichts-  
behörde abliefern zu lassen. Wir versichern die sofortige Erstattung der entstehenden Auslagen, und  
den verehrlichen Behörden des Auslandes auch eine gleiche Rechtswillfährigkeit

Zugleich wird jeder, welcher von dem Aufenthalte der Genannten Kenntniß hat, aufgefordert,  
davon der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde unverzüglich Mittheilung zu machen.

Dreifels burg, den 21. August 1857.

Königl. Kreisgericht I. Abtheilung.